



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-439.013/0235-VI/A/9/2014

Wien, 03.09.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1986/J der Abgeordneten Ing. Hofer und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Die Anfrage bezieht sich vor allem auf das veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten. Zum besseren Verständnis der in diesem Verzeichnis angeführten Daten wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den angeführten Finanzdaten nicht um jene Beträge handelt, welche die Begünstigten im in Frage stehenden Zeitraum erhalten haben, sondern um jene Beträge, für welche bei der Europäischen Kommission um Refundierung der darin enthaltenen ESF-Mittel angesucht wurde. Je nach vereinbarten Abwicklungsmodalitäten können die Kosten der einzelnen Vorhaben zu unterschiedlichen Zeitpunkten Eingang in die Anträge an die Europäische Kommission finden. So werden beispielsweise manche Vorhaben laufend in Teilbeträgen in die Anträge aufgenommen und andere wiederum erst nach erfolgter vollständiger Umsetzung mit den gesamten für das Vorhaben anfallenden Kosten. Insofern sind die angeführten Beträge nicht direkt miteinander vergleichbar, da sie sich auf **unterschiedliche Umsetzungszeiträume** beziehen können.

Bei den im Verzeichnis der Begünstigten angeführten Beträgen handelt es sich nicht um die im Jahr 2013 ausbezahlten Beträge sondern um jene, welche nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung im Jahr 2013 an die Europäische Kommission gemeldet wurden. Dies gilt für die Fragen 11 – 23.

Ebenso wird angemerkt, dass die dargestellten Finanzdaten, wie auch in der Spaltenüberschrift des Verzeichnisses der Begünstigten angegeben, die förderfähigen Gesamtkosten der

Vorhaben darstellen. Der ESF trägt nicht den Gesamtbetrag der angeführten Kosten, sondern lediglich einen Anteil der Gesamtkosten. Die restlichen Kosten werden durch andere Finanzierungsquellen abgedeckt (Bund, Länder, Private).

Frage 1:

Vorweg wäre festzuhalten, dass der ESF sowohl Förderungen als auch Werkverträge finanzieren kann.

Gem. Artikel 65 der VO (EG) 1083/2006 sind für die Auswahl der durch den ESF kofinanzierten Vorhaben Kriterien festzulegen. Gemäß diesen Bestimmungen dürfen nur Vorhaben durch den ESF finanziert werden, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Frühester Beginn des Vorhabens: 01.01.2007
- Spätestes Ende des Vorhabens: 31.12.2015
- Die Durchführung des Vorhabens erfolgt in allen Bundesländern Österreichs mit der Ausnahme Burgenland.
- An den zur Durchführung der Leistung erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers/des Werkvertragsnehmers bestehen keine Zweifel. Ist der Förderwerber/der Werkvertragsnehmer eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.
- Das Projekt ist einem Schwerpunkt des operationellen Programms „Beschäftigung Österreich 2007-2013“ zuordenbar und erfüllt die dem konkreten Schwerpunkt zugeordneten Auswahlkriterien.

Sollte die Umsetzung der Vorhaben mittels Werkvertrag erfolgen, sind beim Auswahlverfahren die Bestimmungen des „Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen“ i.d.g.F. zu beachten. Sollte die Umsetzung der Vorhaben mittels Fördervertrag erfolgen, ist die „Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ i.d.g.F. zu beachten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Nichtdiskriminierung von Förderwerbern sowie der Zugang für Menschen mit Behinderung zum ESF sichergestellt sind.

Je nach Schwerpunkt im Operationellen Programm gelten unterschiedliche fachspezifische Kriterien, die erfüllt werden müssen. Siehe dazu:
<http://www.esf.at/esf/service/publikationen/>

Frage 2:

Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind Ausgaben nur insofern durch den ESF finanzierbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung der Ziele des operationellen ESF - Programms angemessen sind.

Frage 3:

Der Europäische Sozialfonds fördert eine Vielzahl von Maßnahmen, welche unter der Federführung der verantwortlichen Stellen (siehe Beantwortung von Frage 4) umgesetzt werden. Sofern die Kriterien für Förderungen (siehe Beantwortung Frage 1) und die Förderbedingungen der zwischengeschalteten Stellen / der maßnahmenverantwortlichen Stellen erfüllt sind, kann eine Förderung – immer unter Berücksichtigung der budgetären Mittel – vergeben werden.

Frage 4:

Gem. Artikel 59 Abs. 2 der VO (EG) 1083/2006 wurden für die Abwicklung des Europäischen Sozialfonds sogenannte zwischengeschalteten Stellen für die Verwaltung eingerichtet.

Für die Abwicklung jenes Strukturfondsprogramms, dem das in der Anfrage erwähnte Verzeichnis der Begünstigten zuzuordnen ist, sind neben der Verwaltungsbehörde (Sozialministerium Sektion VI Abteilung 9) folgende zwischengeschaltete Stellen eingerichtet worden:

- Arbeitsmarktservice
- Sozialministerium bzw. Sozialministerium Service
- Bundesministerium für Bildung und Frauen
- Ämter der Landesregierungen von
 - Kärnten
 - Niederösterreich
 - Oberösterreich
 - Salzburg
 - Steiermark
 - Tirol
 - Vorarlberg
- sowie der Wiener ArbeitnehmerInnenförderungsfonds

Die Entscheidung über eine Förderung und deren Höhe wird im Wirkungsbereich dieser Stellen je nach Zuständigkeit für die im operationellen Programm festgelegten Maßnahmen und Zielgruppen getroffen. Es können auch andere Stellen mit der Umsetzung beauftragt werden. Die konkrete Vorgangsweise ist von den für die zwischengeschalteten Stellen geltenden Abläufen und Zuständigkeiten abhängig.

Frage 5:

Ja

Frage 6:

Die geförderten Ausgaben sind entsprechend den geltenden Förderbestimmungen nachzuweisen.

Frage 7:

Die Belege sind für die zuständigen Prüforgane, welche dafür Sorge tragen, dass die eingesetzten Mittel ordnungsgemäß verwendet werden, beim Fördernehmer einsehbar.

Frage 8:

Ja, siehe Einleitung.

Frage 9:

Es gab ESF-Förderwerber, die im Verzeichnis der Begünstigten des Jahres 2013 angeführt sind, die Mittel aus dem österreichischen Budget erhalten haben. Jedoch handelt es sich hierbei im Rahmen der durch den ESF geförderten Vorhaben nicht um Mehrfachförderung sondern um die Aufbringung der notwendigen nationalen Kofinanzierung für die einzelnen Vorhaben (siehe dazu auch die Beantwortung von Frage 8).

In den im Verzeichnis der Begünstigten des Jahres 2013 angeführten Vorhaben sind öffentliche nationale Mittel in Höhe von rund € 93,8 Mio. enthalten.

Frage 10:

Gem. der Artikel 47 und 48 der VO (EG) 1083/2006 sind Bewertungen/Evaluierungen der umgesetzten und durch den ESF geförderten Maßnahmen vorgesehen. Diese werden entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission durchgeführt.

Frage 11:

Der angeführte Betrag wurde zur Abgeltung von Leistungen verwendet, welche durch die für das Sozialministerium tätige Öffentlichkeitsarbeitsagentur teilweise im Jahr 2012 und teilweise im Jahr 2013 erbracht wurden. Diese Agentur unterstützt das Sozialministerium bei der Umsetzung des nach Abschnitt 1 der VO (EG) 1828/2006 ausgearbeiteten und umzusetzenden Kommunikationsplanes im Rahmen eines Werkvertrages.

Frage 12:

„Anderskompetent“ ist ein vom Sozialministeriumservice im Rahmen der Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung gefördertes Projekt zur Ausbildung von behinderten Menschen mit dem Ziel der Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt. In technischer Hinsicht werden mit den Fördernehmern jährliche Förderverträge abgeschlossen, ein Großteil der für das jeweilige Jahr vereinbarten Fördersumme wird im Projektjahr überwiesen und die Abrechnung der gewährten Förderungen erfolgt im Nachhinein. Im Jahr 2013 wurden (neben der laufenden Förderung für dieses Jahr) auch vorangegangene Kalenderjahre endabgerechnet. Die sich daraus ergebenden Zahlungen erfolgten gesondert, um die Transparenz des Zahlungsflusses sowohl für den Fördernehmer als auch die öffentliche Hand sicherzustellen.

Frage 13:

Das Ausbildungszentrum Vorarlberg hat sich auf die Ausbildung von Jugendlichen mit Benachteiligungen spezialisiert. Das Ausbildungszentrum Vorarlberg bietet entsprechend dem Vorarlberger Chancengesetz die Anlehre und entsprechend dem Berufsausbildungsgesetz die Teilqualifikation an und wird daher sowohl von Seiten des Sozialministeriumservice als auch des Landes Vorarlberg finanziell unterstützt.

Der für das Sozialministeriumservice relevante Teil bereitet die TeilnehmerInnen auf den beruflichen Lebensweg vor und schließt die Ausbildung mit einer Lehrabschlussprüfung ab. Das Ziel ist es eine nachhaltige Eingliederung in Betrieben der freien Wirtschaft zu ermöglichen.

Frage 14:

Die Abkürzung „BMNQ“ wird vom Arbeitsmarktservice verwendet und bedeutet „Bildungsmaßnahme Qualifizierung“. Inhaltlich handelt es sich hierbei um Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose.

Die Abwicklung dieser Vorhaben erfolgt auf Grundlage der Vorstandsrichtlinie zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen (BM 1) und der vom AMS Verwaltungsrat festgelegten Bundesrichtlinie zur Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei Bildungsträgern (BM 2). Es handelt sich bei den angeführten Beträgen nicht um Fördermittel, sondern um Werkvertragsentgelte. Der Abschluss der Werkverträge ist das Ergebnis vorangehender Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz.

Frage 15:

In Bezug auf die unter Frage 14 angeführte Beantwortung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Vorhaben die unter der Bezeichnung „Bildungsmaßnahme Qualifizierung (BMNQ)“ angeführt sind nicht um ein einzelnes Förderprojekt handelt, sondern um Maßnahmen die vom Arbeitsmarktservice gemäß Bundesvergabegesetz vergeben wurden und die auf Grund ihrer Eigenart im Verzeichnis der Begünstigten einheitlich unter der angeführten Bezeichnung „BMNQ“ angeführt werden.

Frage 16:

Der Verein „Biber – Bildungsberatung für Erwachsene“ ist der zentrale Projektpartner im „Netzwerk Bildungsberatung Salzburg“, das niederschwellige anbieterneutrale Bildungsinformation und -beratung im Bundesland Salzburg bereitstellt. Die Beratungen fanden in den 9 Biber- Beratungsstellen in der Stadt Salzburg, Seekirchen, Hallein, Bischofshofen, Radstadt, Saalfelden, Mittersill und Tamsweg statt. Die innovativen Teile des Vorhabens beziehen sich auf die Umsetzung der Kompetenzberatung insb. für Dropouts, für Personen mit Behinderungen etc..

Frage 17:

Die angeführte Fördersumme wurde zur Umsetzung eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes (Transitarbeitsplätze für schwer vermittelbare Arbeitslose) verwendet, welches vom Arbeitsmarktservice abgewickelt wird. Die Projektabwicklung erfolgt auf Grundlage der vom AMS Verwaltungsrat festgelegten Bundesrichtlinie für die Förderung Gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte (GBP).

Frage 18:

„SÖB“ ist die Abkürzung für „Sozialökonomischer Betrieb“. Der Begriff Sozialökonomischer Betrieb bezeichnet ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, das durch die Bereitstellung von marktnahen, aber doch relativ geschützten, befristeten Arbeitsplätzen die nachhaltige Integration von schwer vermittelbaren Personen in den Arbeitsmarkt fördern soll (Vermittlungsunterstützung). Sozialökonomische Betriebe operieren unter Marktbedingungen. Sie haben den Auftrag, vor allem Personen mit eingeschränkter Produktivität bei der Wiedererlangung jener Fähigkeiten zu unterstützen, die Einstiegsvoraussetzung in den regulären Arbeitsmarkt sind.

Frage 19:

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Sozialökonomischen Betrieb in Form einer gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung, welche vom Arbeitsmarktservice abgewickelt

wird. Das Fördermodell der Initiative 50 dient dazu, älteren Arbeitssuchenden den Wiedereinstieg ins Berufsleben zu erleichtern.

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt auf Basis einer Projektabrechnung welche vom Förderwerber vorzulegen ist. Entsprechende Aufzeichnungen liegen daher bei der Prüfung des Vorhabens vor.

Frage 20:

Das Projekt widmete sich der Qualifizierungsförderung von arbeitsmarktfernen Personen durch ein modulares Angebot von Maßnahmen. Diese umfassten Maßnahmen zum Nachholen von Basisbildungskompetenzen, zum Nachholen von Formalabschlüssen, der Möglichkeit der ersten beruflichen Qualifizierung; verbunden mit einer intensiven sozialpädagogischen Betreuung. Das Angebot unterscheidet sich dadurch von den herkömmlichen Bildungsangeboten.

Nach der Kursmaßnahme waren die TeilnehmerInnen in der Lage eine standardisierte Berufsqualifizierung zu absolvieren und damit wurde der grundsätzliche Eintritt in den 1. Arbeitsmarkt ermöglicht.

Frage 21:

Inhalt des Projektes Triangulum: Unterstützung Jugendlicher mit Migrationshintergrund – unter Einbeziehung ihrer Eltern und Bezugspersonen – am Übergang von der Schule in die Arbeitswelt. Durch Berufsorientierung, Information und Workshops über das (Aus)Bildungssystem, den österreichischen Arbeitsmarkt, Berufsbilder, rechtliche Rahmenbedingungen, etc. wurden die Jugendlichen unterstützt und motiviert, eine qualifizierte Ausbildung zu absolvieren. Es erfolgte auch eine Einbindung und Zusammenarbeit mit Schulen, insbesondere der Berufsorientierungslehrkräfte, für die unter anderem Weiterbildungsworkshops entwickelt und erprobt wurden.

Frage 22:

ISOP hat im Projekt „Ohne Angst verschieden sein – (Basis-)bildung als antidiskriminierische Praxis der Selbstermächtigung“ die Gesamtkoordination. Das Entwicklungsprojekt hat sich zum Ziel gesetzt, Basisbildung für benachteiligte Gruppen zu entwickeln und umzusetzen, wobei die Zielgruppe von Anfang an in die Entwicklungsarbeit eingebunden ist. Da die Zielgruppe sehr heterogen ist, werden spezielle Bedürfnisse der TeilnehmerInnen berücksichtigt. In Zusammenarbeit mit regionalen MultiplikatorInnen werden die Projekte in zwei ländlichen Regionen umgesetzt. In das Kursdesign fließen sowohl individuelle als auch regionale Bedürfnisse ein.

Frage 23:

Mit den angeführten Mitteln wurde das Vorhaben „Your Choice –Qualifizierungsoffensive für Personen bis 30 Jahre“ abgewickelt. Bei den angeführten Mitteln handelt es sich nicht um Fördermittel, sondern um ein Werkvertragsentgelt. Der Abschluss des Werkvertrages ist das Ergebnis des vorangehenden Vergabeverfahrens nach dem Bundesvergabegesetz (zur Bezeichnung „BMNQ“ siehe die Beantwortung von Frage 14).

Mit freundlichen Grüßen

HBM Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	fWc4k+qAKm6TNvj87xUhnPJkVLE0sfjb9L6QIKatSK91gBFhs1HKQ335mgAqd37GVnY SbQPLIEgYdPi1mTn5bnDhw0PU85Pr1RAX4L8aHyaGKHWUucMvKPCfUux1Yy1tr4UIng 0YfzxcvZqk35FmCIPe9wr9O5EoXKVPFHwZaMU=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-04T09:18:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	